



Bayerischer Jagdverband e.V.

Richtlinien

Für die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln der Jagdabgabe für die Förderung
von
Öffentlichkeitsmaßnahmen der Bayerischen Kreisgruppen und Jagdvereine

Gültig ab 01. Juni 2020

Für die Vergabe von Zuschüssen für die Förderung von Öffentlichkeitsmaßnahmen der Bayerischen Kreisgruppen gelten die allgemeinen Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Antragsberechtigt sind die Kreisgruppen des Bayerischen Jagdverbands e.V.

Fördergrundsätze

Gefördert werden sollen Projekte, die den regulären Aufwand einer Kreisgruppe/Jagdverein übersteigen und von besonderer fachlicher, kultureller oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung sind. Diese müssen den satzungsgemäßen Zwecken der Kreisgruppe/Jagdverein und des Bayerischen Jagdverbandes entsprechen. Die geförderten Vereine dürfen durch die Förderung keine wirtschaftliche Erfolgsabsicht verfolgen.

Bezuschusst werden bis zu 50 % des Rechnungsbetrags bis zum Maximalbetrag von 4.000 € pro Kreisgruppe/Jagdverein pro Jahr (davon maximal 50 % Förderung = 2.000 €).

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

1. Veranstaltungen, die der Erfüllung des Satzungszwecks dienen und zur Information der Bevölkerung über alle jagdlichen Themen beitragen. Darunter fallen Kosten für Veranstaltungstechnik, Raummiete, Aufwendungen für Referenten, Auf- und Abbaukosten). Vereinsrechtliche Pflichtveranstaltungen sind nicht förderfähig.
2. Erwerb von Hilfsmitteln für die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der außerschulischen Umweltbildung.
3. Förderung der Wildbretvermarktung. Kreisgruppen/Jagdvereine betreiben in der Regel keine eigene Wildbretvermarktung. Die Förderung der Wildbretvermarktung zielt nicht darauf ab, wirtschaftliche Interessen zu verfolgen, sondern der Bevölkerung die

Vorzüge von heimischen Wildbret zu verdeutlichen. Dazu sollen Veranstaltungen, Seminare und Schulungen gefördert werden. Von Referentenkosten bei Vorträgen, über Mietraumerstattung und Schulungskosten, bei Zerwirk- und Wildkochkursen, bis zu Exkursionen in die Reviere um den ersten Teil der Lebendbeschau beim Wild zu verdeutlichen, soll die gesamte Herstellungs- und Vermarktungskette des Wildbrets förderfähig sein. Wildbret, das zu Schulungszwecken oder für Seminare gebraucht wird (und nicht an Kunden verkauft wird), soll förderfähig sein. Ausgenommen hierbei sind reine Bewirtungskosten bei Wildwochen oder anderen Wildbretveranstaltungen.

4. Informationsmaterial. Viele Kreisgruppen/Jagdvereine erstellen speziell für Veranstaltungen, Schulungen und Seminare, oder für Schwerpunktthemen aus der Region eigene Materialien (in gedruckter oder digitaler Form). Diese dienen dazu, die regionalen Spezifika der Region und die damit verbundenen regionalen Eigenheiten der Jagd und des Wildes der Bevölkerung besser darstellen zu können.
5. Referentenkosten. Um als Kreisgruppe/Jagdverein in der Region neben der Information der eigenen Mitglieder, auch außerhalb der Mitgliedschaft (Bevölkerung) fachlich gute Informationen weiter geben zu können, ist es bei vielen Themen rund um Jagd und Wild nötig, auf externe Referenten zurückzugreifen. Die Honorarkosten übersteigen oft die Möglichkeiten der einzelnen Kreisgruppen/Jagdvereine. Daher sollten Referentenkosten (Honorar, Reise, Technik) für externe Referenten förderfähig sein.
6. Eine Förderung ist nur möglich bis zur maximalen Ausschöpfung des Restaufkommens/Öffentlichkeitsarbeit.

Antragstellung, Unterlagen und Auszahlungsmodus

1. Eine Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich. Es darf mit einer Maßnahme grundsätzlich erst begonnen werden, wenn eine Zusage über eine Förderung vorliegt.
2. Der Antrag ist mit einem Formblatt von der Kreisgruppe oder dem Jagdverein zu stellen und bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Jagdverbandes einzureichen.
3. Der Antrag wird in der Geschäftsstelle des BJV geprüft. Im Falle einer Bewilligung ergeht ein Schreiben des BJV an die antragstellende Kreisgruppe mit der Zusage über die Förderhöhe.
4. Nach dem Abschluss der Maßnahme ist dem BJV vom Antragsteller ein Verwendungsnachweis mit den Originalrechnungen beizulegen. Die Rechnungen dürfen nicht älter sein als zwei Jahre.
5. Alle Maßnahmen oder Gegenstände können nur einmal gefördert werden.

6. Vom zuschussfähigen Betrag sind Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen, über die Auskunft zu erteilen ist, in Abzug zu bringen.
7. Im Interesse der Breitenförderung wird pro Kreisgruppe/Jagdverein maximal ein Zuschuss von 2.000 € pro Jahr gewährt.
8. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf das Konto der Kreisgruppe.
9. Bewirtungskosten werden generell nicht gefördert.

Feldkirchen, den 08.06.2020/gü